

ggf. Rücktritt vom Vertrag) zu erheben (§ 91, 93 VG).

15/

Die Verjährungsfrist für Garantieforderungen beträgt 6 Monate (§ 109 Abs. 1 Satz 1 VG); sie beginnt am ersten Tag des auf den Tag der Mängelanzeige folgenden Monats (§ 110 Abs. 1 VG). Die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung wirtschaftsrechtlicher Forderungen ist ausschließlich durch § 111 VG geregelt. So wird die Verjährung durch schriftliches Anerkenntnis der Forderung unterbrochen (Abs. 1). Die Verjährungsfrist ist gehemmt, solange wegen der Forderung ein Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht anhängig ist (Abs. 2). Die Verjährungsfrist für Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung ist weiterhin gehemmt vom Tage der Erklärung des Leistenden, Ursachen und Auswirkungen des Mangels zu prüfen oder den Mangel zu beseitigen, bis zum Tage seiner Erklärung, daß diese Maßnahmen abgeschlossen sind oder nicht fortgeführt werden (Abs. 3).

Die Tatbestände des § 111 VG regeln die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung erschöpfend. Auf Grund anderer Tatsachen tritt eine Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung der Garantieansprüche des Einzelhandelsbetriebes gegen den Lieferbetrieb nicht ein, insbesondere also auch nicht durch eine Streitverkündung in dem Rechtsstreit, durch den ein Bürger gegen den Streitverkünder Gewährleistungsansprüche geltend macht. Die Vorschrift des § 209 Abs. 2 Ziff. 4 BGB sowie alle anderen im Allgemeinen Teil des BGB enthaltenen Verjährungsbestimmungen waren bereits mit Inkrafttreten des Vertragsgesetzes von 1957 im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht mehr anwendbar und finden auch jetzt im Kooperationsrecht keine Anwendung.^{16/}

Die vom Gericht im Rechtsstreit zwischen dem betreffenden Bürger und dem Einzelhandelsbetrieb getroffenen Feststellungen haben auch keine präjudizielle Wirkung in einem etwa folgenden Verfahren zwischen dem Einzelhandelsbetrieb und dem Lieferer. Wie bereits ausgeführt wurde, ist für derartige Verfahren das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Während früher in der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht nur die wichtigsten vor dem Staatlichen Vertragsgericht geltenden Verfahrensregeln enthalten waren, so daß Überlegungen über die Anwendung gewisser Vorschriften der ZPO im vertragsgerichtlichen Verfahren angebracht erschienen, ist die Rechtslage jetzt auch in dieser Hinsicht anders. Die SVG-VO in der Fassung vom 12. März 1970 und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen regeln das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht umfassend und ausschließlich; die ZPO findet daneben keine ergänzende Anwendung.

Hinzu kommt, daß § 68 ZPO, nach dem die genannte präjudizielle Wirkung in einem späteren Verfahren eintritt, nur für einen folgenden gerichtlichen Prozeß, nicht jedoch für Verfahren vor anderen Staatsorganen gilt. Adressat dieser Rechtsvorschrift sind nur die Gerichte. Das Staatliche Vertragsgericht ist jedoch kein Bestandteil des Gerichtssystems^{7/}, sondern ein selbständiges Staatsorgan. Es ist deshalb auch nicht an die in den Gründen eines Gerichtsurteils enthaltenen Darlegungen gebunden. Das schließt natürlich nicht aus, daß die Urteilsgründe auch für das Staatliche Vertragsgericht beachtliche Hinweise enthalten können.

^{5/} Vgl. dazu auch Lehmann, "Rücktritt vom Vertrag und Nutzungsvergütung", Vertragssystem 1963, Heft 3, S. 144 ff.

^{6/} Vgl. Hauser, "Die Verjährung — Erläuterung der §§ 108-112 VG", Vertragssystem 1965, Heft 4 S. 5, S. 166 ff., insb. S. 167.

^{7/} Vgl. Verfassung der DDR, Dokumente — Kommentar, Bd. II, Berlin 1969, S. 442.

Gebunden ist dieses Organ jedoch an die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des Gerichts weder bei erfolgter noch bei nichterfolgter Streitverkündung. Die Streitverkündung eines sozialistischen Betriebes gegenüber einem anderen sozialistischen Betrieb ist somit zwar zulässig, sie hat jedoch nicht die in § 74 Abs. 3 in Verbindung mit § 68 ZPO und in § 209 Abs. 2 Ziff. 4 BGB genannten Wirkungen. Sie ermöglicht es dem Streitverkündeten lediglich, im Falle seines Beitritts zum Prozeß Tatsachen vorzubringen, Beweise anzutreten sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen (§ 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 ZPO).

Da der verklagte sozialistische Einzelhandelsbetrieb auch durch entsprechende Hinweise des Lieferers in die Lage versetzt werden kann, die genannten prozessualen Rechte allein wahrzunehmen, ist in derartigen Fällen eine Streitverkündung meist wenig zweckmäßig, zumal die Verpflichtung des Einzelhandelsbetriebes, die Interessen der Käufer aktiv zu vertreten, ohnehin eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit dem Lieferer erfordert.

Werden von einem Bürger Gewährleistungsansprüche an den Einzelhandelsbetrieb herangetragen, so muß dieser umgehend mit dem Lieferer in Verbindung treten. In Verwirklichung des Prinzips der kameradschaftlichen Zusammenarbeit (§ 5 VG) sowie der Aufgabe der Betriebe der Konsumgüterproduktion und des Großhandels, die Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Gebrauchsgütern zu versorgen, sollten die Vertragspartner versuchen, die Ursachen des Mangels so schnell wie möglich zu erforschen, um ein ungerechtfertigtes Bestreiten von Gewährleistungsansprüchen der Bürger zu vermeiden.

Durch die Erklärung des Lieferers, die Ursachen des Mangels zu prüfen, wäre die Verjährungsfrist für die Forderungen des Einzelhandelsbetriebes gemäß § 111 Abs. 3 VG gehemmt. Überprüft der Lieferer die Beanstandung und erklärt sich der Einzelhandelsbetrieb im gerichtlichen Verfahren bereit, den Anspruch des Bürgers zu erfüllen, falls der Lieferer den Mangel anerkennt, dann sollte das Gericht den Parteien nahelegen, das Ruhen des Verfahrens zu beantragen (§ 251 ZPO). Dabei muß jedoch diese Prüfung innerhalb kurzer Zeit vor sich gehen, damit die berechtigten Interessen des klagenden Bürgers nicht verletzt werden. Erzielen die Betriebe innerhalb einer angemessenen Zeit keine Einigung, so ist der Beschluß über das Ruhen des Verfahrens aufzuheben.

Vertritt der Lieferer in Übereinstimmung mit dem Einzelhandelsbetrieb die Auffassung, daß das beanstandete Erzeugnis keine Sachmängel aufweist und somit Gewährleistungsansprüche des Bürgers nicht bestehen, hält dieser seine Klage jedoch aufrecht; dann sollte der Lieferer gegenüber dem Einzelhandelsbetrieb erklären, daß er die im Gerichtsverfahren erfolgende Beweiserhebung als eigene Prüfung der Ursachen des behaupteten Mangels betrachtet. Durch eine solche Erklärung wird u. E. die Verjährungsfrist für die eventuellen Garantieforderungen des Einzelhandelsbetriebes gegenüber dem Lieferer bis zum rechtskräftigen Abschluß des Gerichtsverfahrens gehemmt. Weigert sich jedoch der Lieferer, gegenüber dem Einzelhandelsbetrieb eine solche Erklärung abzugeben und ist der Einzelhandelsbetrieb der Auffassung, daß der von einem Bürger behauptete Mangel vom Lieferbetrieb zu vertreten ist, dann muß der Einzelhandelsbetrieb die Durchführung eines Verfahrens vor dem Staatlichen Vertragsgericht beantragen, um dadurch die Hemmung der Verjährung seiner eventuellen Garantieansprüche gemäß § 111 Abs. 2 VG zu erreichen.